



# Rechtshistorische Reihe

446

Frank L. Schäfer  
Werner Schubert  
(Hrsg./eds.)

## Justiz und Justizverfassung Judiciary and Judicial System

Siebter Rechtshistorikertag im Ostseeraum,  
3.-5. Mai 2012 Schleswig-Holstein

7th Conference in Legal History in the Baltic Sea Area,  
3rd-5th May 2012 Schleswig-Holstein

# Entstehung und Entwicklung des Notariats auf dem Territorium Lettlands vom Ende des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts

*Sanita Osipova*

## I. Einleitung

Die europäischen Rechtshistoriker erforschen seit dem 19. Jahrhundert die Geschichte des öffentlichen Notariats (*notarius publicus*); dabei werden einerseits regionale Besonderheiten beschrieben, andererseits wird nach gemeinsamen Grundlagen sowie nach wechselseitigen Einflüssen und nach allgemein geltenden Funktionen und Entwicklungsgrundlagen des öffentlichen Notariats im gesamten kontinentalen Europa gefragt. Bisher gibt es nur wenige Veröffentlichungen zur Geschichte des Notariats in Lettland. Dieser Aufsatz behandelt die Entstehung und die Entwicklung des Notariats auf dem Territorium des heutigen Lettland im Zeitraum zwischen der Gerichtsreform des Russischen Kaiserreichs, die sich Ende des 19. Jahrhunderts vollzog, bis zum Zweiten Weltkrieg. Für diesen Zeitraum sind zwei Gesetze relevant, welche die Notariatstätigkeit auf dem Territorium des heutigen Lettland regelten: das Notariatsgesetz „*Временное положение о нотариальной части*“ des Russischen Kaiserreichs vom 14. April 1866 sowie das am 14. Dezember 1937 durch das Ministerkabinett der Republik Lettlands verabschiedete „Notargesetz“. Dieser Aufsatz untersucht, ob zwischen den beiden genannten Rechtsakten eine Rechtskontinuität besteht oder ob Olga Jurkovska, Mitverfasserin des Gesetzentwurfs, nach der Verabschiedung des lettischen Notargesetzes mit ihrer folgenden These Recht hat:

„Am 1. Januar 1938, dem hellsten Tage unserer Rechtsgeschichte, traten das Bürgerliche Gesetzbuch des Präsidenten Ulmanis und damit auch das *neue lettische* Notargesetz in Kraft.“<sup>1</sup>

Sollte die Behauptung von Olga Jurkovska, nämlich dass das Notargesetz völlig *neuartig* und *national geprägt* sei, nicht nur dem 1936 geäußerten politischen Konzept des lettischen Diktators Kārlis Ulmanis entsprechen:

„... Unsere Erlebnisse in der Vergangenheit haben uns gelehrt, uns alter Formeln und Begriffe zu entledigen, die nicht nur für uns fremd sind, sondern sich auch anderswo bereits überlebt haben. Vielmehr wollen wir bewusst alles meiden, was für uns einem sklavenhaften Nachahmen fremder Lehren der Neuzeit ähnlich und nach unserer

---

<sup>1</sup> *Olga Jurkovska*, Redetext „Notāru tiesiskais stāvoklis“ [„Zur rechtlichen Lage der Notare“]. Aus dem Archiv von Vilis Lūkins, im Besitz der Familie von Imants Žodžiks. Die Autorin hat die Materialien am 2.2.2012 eingesehen.

tiefsten Überzeugung für das eigenständige Leben unseres Staates und für das gesellschaftliche Leben nicht geeignet wäre“<sup>2</sup>,

sondern auch tatsächlich wahr sein, so könnte für Lettland nicht die Rede sein von einem Notariat lateinischer Prägung, wie es in Russland als Folge der Gerichtsreform Ende des 19. Jahrhunderts aufgrund der Erfahrungen Österreichs und Bayerns bei der Einrichtung des lateinischen Notariats eingeführt worden war.<sup>3</sup>

## II. Das Notariat auf dem Territorium des heutigen Lettlands 19. Jahrhundert

In Russland wurde das Notariat endgültig erst durch das Notariatsgesetz vom 14. April 1866 festgelegt, das im Rahmen der Verwaltungs- und Gerichtsreform unter Alexander II. erarbeitet und erlassen wurde.<sup>4</sup> Bereits im Jahre 1860 gründete man die Zentralbank des Russischen Kaiserreichs, darauf folgte 1862 die Reform der Finanzkontrolle. Erst danach, im Jahre 1864, wurde in Russland ein grundlegend neues Gerichtssystem geschaffen, das unabhängig von der Macht der Exekutive war.<sup>5</sup> Die Gerichtsordnung des Russischen Kaiserreichs, die ab dem 9. Juli 1889 auch im Baltikum angewendet wurde, hat das bis dahin geltende traditionelle Gerichtssystem wesentlich verändert und im gesamten Baltikum ein heutiges Vorstellungen entsprechendes Gerichtssystem mit unabhängigen Gerichten geschaffen.<sup>6</sup>

Im Jahre 1835 wurde im Russischen Kaiserreich eine Kommission (*Комиссия прошений* – Antragsprüfungskommission) eingesetzt, die mit der Aufgabe befasst war, Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und zu beschließen. Im Jahre 1884 wurde diese Kommission in eine Kanzlei umgewandelt. Bei der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe hat sich die Kommission nicht nur auf die Erfahrungen und die bestehende Rechtspraxis in Russland gestützt, sondern auch Gesetze anderer euro-

<sup>2</sup> *Kārlis Ulmanis*, Die Rede im Rahmen des Festakts zur Feier der nationalen Einheit in der Nationaloper am 15. Mai 1936, in: *Latvju radošā gara atdzimšana* [Das Erwachen des lettischen schöpferischen Geistes], Rīga 1936, S. 7.

<sup>3</sup> *Sanita Osipova*, Die allgemeine Bedeutung des österreichischen Rechtssystems für Lettland, in: Michael Geistlinger u.a. (Hg.), 200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen. Die Bedeutung der Kodifikation für andere Staaten und andere Rechtskulturen, Wien 2011, S. 3.

<sup>4</sup> *Черемных Г.Г./Черемных И.Г.*, Возникновение нотариата в России в период до 1917 г. [Die Entstehung des Notariats in Russland bis 1917] <http://konp.org/history/pre1917> (eingesehen am 06.12.2008).

<sup>5</sup> *Пащенко Д.А.*, К вопросу о генезисе правовой системы России [Über die Frage nach der Entstehung des russischen Rechtssystems], [http://www.law-n-life.ru/arch/121/121\\_Pashentsev.doc](http://www.law-n-life.ru/arch/121/121_Pashentsev.doc) (eingesehen am 06.12.2008).

<sup>6</sup> *Jānis Lazdiņš*, Baltijas zemnieku privāttiesības (XIX gs.) [Das Privatrecht der baltischen Bauern (XIX. Jh.)], Rīga 2000, S. 270.

päischer Länder in dem jeweiligen Bereich analysiert.<sup>7</sup> Es war bewusste Staatspolitik des Russischen Kaiserreichs, das Gerichts- und Rechtssystem entsprechend den Tendenzen im kontinentalen Europa zu gestalten. Deshalb war das im Russischen Kaiserreich geschaffene Gerichtssystem mit den in den europäischen Ländern angewendeten Modellen verwandt. Das Ergebnis der Gerichtsreform im Russischen Kaiserreich war die Einführung französischer Konzepte der Justizinstitutionen sowie des Verfahrensrechts im ganzen Kaiserreich, damit auch auf dem Territorium des heutigen Lettlands. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als in Russland die Gerichtsreform umgesetzt wurde, hatten viele französische Neuerungen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts ihre Stärken und Schwächen in der Praxis gezeigt und waren, wie die russischen Juristen behaupteten, auf eine gewisse Weise sogar schon veraltet.<sup>8</sup> Daher wurde bei der Abwicklung der russischen Gerichtsreform ausgiebig auch auf Gesetze zurückgegriffen, die erst Mitte des 19. Jahrhunderts im kontinentalen Europa auf der Grundlage französischer Vorbilder entstanden waren. Die französischen Konzepte wurden im Russischen Kaiserreich umgesetzt, nachdem man ihr Funktionieren in Frankreich beobachtet hatte, sowie aufgrund einer Analyse ihrer aktuellen Modifikationen in anderen Ländern, welche die französischen Institutionen eingeführt hatten; vor allem stützte man sich auf österreichische und deutsche Erfahrungen. Das ausgesprochen liberale französische Recht war auf der Basis der Idee eines Naturrechts entstanden; diejenigen Gesetze, die aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammten, vor allem die deutschen Gesetze, waren wesentlich konservativer, denn sie waren von der historischen Rechtsschule beeinflusst. Man passte in Kontinentaleuropa die liberalen Ideen Frankreichs den Bedürfnissen sowohl konstitutioneller als auch absoluter Monarchien wie Russland an; dabei wurde die Rolle des Staates bei der Rechtsprechung sowie bei der Bildung gerichtlicher Institutionen und bei deren Kontrolle gestärkt.

Der Einfluss der Gerichtsordnungsreform des Russischen Kaiserreichs lässt sich auch heute noch am Justizsystem der Lettischen Republik ablesen. Das markanteste Beispiel dafür sind die Institutionen des vereidigten Notars und des vereidigten Gerichtsvollziehers.<sup>9</sup>

Das Notariatsgesetz des Russischen Kaiserreichs vom 14. April 1866 wurde auf der Grundlage der französisch-deutschen Erfahrung bei der Organisation des

<sup>7</sup> Комаров Н. И./Пашенцев Д. А./Пашенцева С. В., Очерки истории права Российской империи вторая половина 19 – начало 20 века. [Aufsätze über die Rechtsgeschichte des russischen Reiches, von der zweiten Hälfte des 19. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts], Moskau 2006, S. 11.

<sup>8</sup> Мандельштам Л.Б., Учреждение нотариата и его организация. [Gründung des Notariats und seine Organisation], Журнал Министерства Юстиции [Zeitschrift des Ministeriums für Justiz], 1899, Heft 4 (April), S. 8.

<sup>9</sup> Siehe *Sanita Osipova*, „Latvijas notariāta funkcijas un tā sniegtās palīdzības pieejamība, to izvērtējums“ [Lettisches Notariat: Funktion und die Verfügbarkeit von Hilfe, die Auswertung], [www.tm.gov.lv/lv/.../Osipova\\_petijums\\_07022009-final.doc](http://www.tm.gov.lv/lv/.../Osipova_petijums_07022009-final.doc) (eingesehen am 1.4.2011).

Notariats und bei der Regelung seiner Tätigkeit ausgearbeitet.<sup>10</sup> Als Vorbild diente dabei das Notariat ‚französischer Art‘, wie es gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in Österreich und Bayern eingerichtet worden war. In Österreich hatte man das nach französischem Vorbild entwickelte Notariat im Jahre 1850 eingeführt, aber bereits fünf Jahre später, 1855, wurde die Notariatsordnung überarbeitet.<sup>11</sup> Dieser überarbeiteten Fassung von 1855 sowie des bayrischen Gesetzes von 1861 und anderer Quellen haben sich die Juristen des Russischen Kaiserreichs bedient, als sie die Regelungen für das eigene Notariat erarbeiteten.<sup>12</sup>

Die Notwendigkeit zur Einführung des Notariats ergab sich im Russischen Kaiserreich aus den Bestrebungen, das Hypothekensystem und das Grundbuchsystem neu zu ordnen.<sup>13</sup> Die Notwendigkeit der Entwicklung des Notariats zu einer professionellen, staatlich eingerichteten Institution ergab sich bereits aus dem Gesetz des Russischen Kaiserreichs vom 29. September 1862, in dem die Grundprinzipien der Umgestaltung des Gerichtssystems festgelegt worden waren. Dieser Rechtsakt verpflichtete die 2. Kanzleiabteilung der Kaiserlichen Majestät, einen Entwurf der Notariatsordnung für das Kaiserreich auszuarbeiten. Im Jahre 1863 wurde der erste Entwurf des Notariatsgesetzes vorgelegt, und am 14. April 1866 wurde eine weitere Fassung des Gesetzesentwurfs als ‚Vorläufige Ordnung des Notariats‘ („*Временное положение о нотаральной части*“) beschlossen. Schon die Benennung signalisiert, dass dieses Gesetz als ein Provisorium konzipiert und für weitere Verbesserungen offen war. Man ging davon aus, dass man im Reich, sobald das Notariat zu arbeiten begonnen hatte, Unzulänglichkeiten feststellen werde, die sich erst in der praktischen Tätigkeit zeigen. Daher war vorgesehen, das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt zu überarbeiten, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.<sup>14</sup>

Man kann behaupten, dass das österreichische Notariatsmodell in Russland zweimal seinen Siegeszug angetreten hat: Bei der Notariatsverfassung von 1866 diente das Gesetz Österreichs von 1855 als ein Vorbild von mehreren, und als am Ende des 19. Jahrhunderts die russischen Juristen die Unzulänglichkeiten des in Russland eingerichteten Notariats analysierten, bewerteten sie das österreichische Gesetz von 1871 als das beste Gesetz in ganz Europa. Der russische Jurist und

<sup>10</sup> *Черемных/Черемных*, Возникновение нотариата (oben Fn. 4) (eingesehen am 06.01.2013).

<sup>11</sup> *Christian Neschwar*, Österreich-Ungarn: Geschichte und Historiografie des Notariats, in: Mathias Schmoedel/Werner Schubert (Hg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen, Baden-Baden 2009, S. 242 f.

<sup>12</sup> *Мандельштам*, Учреждение нотариата и его организация (oben Fn. 8), S. 35.

<sup>13</sup> *Рогачев В.В.*, Развитие ипотечного законодательства в Российской империи второй половины XIX – начала XX века (историко-правовое исследование) [Entwicklung der Hypothek: Rechtsvorschriften im Russischen Reich der zweiten Hälfte des XIX. – Anfang XX. Jahrhunderts (historisch-juristische Untersuchung)], [http://www.rgsu.net/netcat\\_files/107.doc](http://www.rgsu.net/netcat_files/107.doc) (eingesehen am 06.01.2013).

<sup>14</sup> *Комаров/Пашенцев/Пашенцева*, Очерки истории права (oben Fn. 7), S. 212 f.

Sachverständige in Fragen des Notariats L. B. Mandelstam schrieb in der Zeitschrift des Russischen Justizministeriums:

„Auf ein großes Interesse stößt die Gründung und die Organisation des österreichischen Notariats, die durch das Gesetz vom 25. Juli 1871 erfolgt ist. Der Gesetzesgeber hat die Notariatsinstitution offensichtlich mit viel Herzblut eingerichtet, ihm eine angemessene Bedeutung verliehen, die Details sorgfältig ausgearbeitet und ihm einen entsprechenden Status gegeben. Das erwähnte Gesetz kann mit einigen wenigen Ausnahmen, die ausgesprochen lokalen Charakter haben, für einen beliebigen Kulturstaat als Vorbild dienen.“<sup>15</sup>

Im Gesetz „*Временное положение о нотариальной части*“ ist der österreichische Einfluss an folgenden Punkten erkennbar:

1. Das Amt des Notars ist vom Beruf des Rechtsanwalts getrennt. Bis zur Einführung des französischen Notariats in den deutschen Ländern war das Notariat nur eine Nebentätigkeit gewesen, die vorwiegend von den Rechtsanwälten ausgeübt wurde.<sup>16</sup> Das französische Notariatsmodell sieht eine Trennung des Notarberufs vom Beruf des Rechtsanwaltes vor. Eine gleichzeitige Ausübung beider Berufe wurde in Frankreich sogar als eine Verletzung der Berufsethik angesehen. Österreich hat das traditionelle Modell des Advokaten-Notariats modifiziert und den Beruf des Notars zu einem eigenständigen Beruf im Rahmen des Gerichtssystems gemacht.<sup>17</sup> In den deutschen Ländern wurde es traditionell als zulässig gesehen, die Berufe des Notars und des Rechtsanwalts gleichzeitig auszuüben, und dieses Prinzip gilt noch heute, denn neben der Notariatsinstitution besteht in Deutschland auch die Institution des Anwaltsnotariats.<sup>18</sup>

2. Das Notariat wurde nach dem territorialen Prinzip an Gerichten gebildet, wobei der Notar eine gewisse dienstliche Autonomie genoss. Dienststellen von Notaren wurden für Hauptstädte, Gouvernementsstädte und Kreisstädte sowie an den Oberlandesgerichten vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Notar *de iure* zur einzigen Amtsperson, die notarielle Akten abfasste. Allerdings bewirkte dies weder in Österreich noch in Russland, dass der Notar sogleich auch *de facto* zur einzigen Amtsperson wurde, die öffentlich beglaubigte Akte abfasste.

3. Eine enge Verbindung zwischen dem Notariat und dem Gerichtssystem wurde auch dadurch geschaffen, dass die Gerichte dazu verpflichtet wurden, die Tätigkeit der Notare zu kontrollieren.<sup>19</sup> Die Kontrolle des Oberlandesgerichts über die Arbeit der Notare war eher formell. In der Realität haben sich die Oberlan-

<sup>15</sup> *Мандельштам*, Учреждение нотариата и его организация (oben Fn. 8), S. 11 f.

<sup>16</sup> *Christian Neschwara*, Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats, Wien 2000, S. 3.

<sup>17</sup> *Neschwara*, a.a.O., S. 11.

<sup>18</sup> *Werner Schubert*, Geschichte des Notariats und Notariatsrechts in Deutschland, in: Schmoeckel/ders., Handbuch (oben Fn. 11), S. 234.

<sup>19</sup> *Neschwara*, Notariatsrecht (oben Fn. 16), S. 5.

desgerichte nur mit Beschwerden über die Tätigkeit der Notare befasst. Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Artikel 58 des Gesetzes<sup>20</sup> hatten die Richter keine Zeit, sich in den Inhalt der notariellen Akte zu vertiefen. Der Grund dafür waren die enorme Belastung der Oberlandesgerichte und unzureichende Ressourcen, die es den Richtern nicht ermöglichten, Besuche in den Kontoren der Notare vor Ort zu leisten.<sup>21</sup>

4. Die Anzahl und territoriale Verteilung der Notare festzulegen, war nach dem österreichischen Modell (im Unterschied zum französischen Modell) ausschließlich dem Staat vorbehalten, die Notare selbst befanden sich im Staatsdienst.<sup>22</sup> Nach dem russischen Gesetz vom 1866 hatte der Notar einen Doppelstatus: Einerseits gehörten die Notare dem Staatsdienst an (in der Tabelle der Dienstkategorien gehörten die Notare zur Kategorie 8), auch wenn sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Rente hatten (Artikel 17); andererseits war der Notarberuf im Russischen Kaiserreich als freier Beruf anerkannt. Seine Tätigkeit hat der Notar als Freiberufler ausgeübt (Artikel 208). Die zeitgenössischen Notare haben diesen Doppelstatus kritisiert, indem sie darauf hinwiesen, dass die Notare „Stiefkinder der Themis“ seien, da sie nicht alle vom Staat vorgesehenen Rechte genießen konnten, die den Angehörigen des Justizsystems zugesprochen wurden.<sup>23</sup>

5. Im russischen Modell verzichtete man auf die Anforderung vorheriger Berufserfahrung, die das französische Modell vorsieht.<sup>24</sup> Der Kandidat musste seine Eignung im Rahmen einer Prüfung nachweisen, so wie es in Bayern und Österreich der Fall war. Gleichzeitig wurden an die russischen Notare, anders als in Österreich, keine Anforderungen an ihre Ausbildung gestellt.<sup>25</sup> Schon im 19. Jahrhundert waren die Juristen der Ansicht, dass das Reichsgesetz die juristische Fachkompetenz der Notariatsinstitution abgewertet habe, da es keine Bildungsanforderungen vorsah. Der Verzicht auf die Forderung nach juristischer Ausbildung lässt sich durch die mangelnde Zahl ausgebildeter Juristen in Russland erklären. Die Kompetenz der Bewerber wurde jedoch als wichtig angesehen und im Rahmen von Eignungsprüfungen festgestellt.

Gemäß dem Notariatsgesetz vom 14. April 1866 konnte Notar werden, wer die russische Staatsbürgerschaft besaß, das 21. Lebensjahr überschritten hatte (Voll-

---

<sup>20</sup> „Die Bücher und die Sachen der Notare und ihren Stellvertreter sowie die Bücher der Leiter der Grundbuchabteilungen dürfen jederzeit von einer durch das zuständige Oberlandesgericht beauftragten Person eingesehen werden, wenn dieses Gericht das für notwendig hält. Das Oberlandesgericht kann die Friedensrichter beauftragen, die Prüfung der Notarbücher und -sachen in den jeweiligen Kreisgrenzen durchzuführen.“ Art. 58, Notargesetz, Rīga 1933, S. 18.

<sup>21</sup> *Комаров/Пашенцев/Пашенцева*, *Очерки истории права* (oben Fn. 7), S. 223 f.

<sup>22</sup> A.a.O., S. 204.

<sup>23</sup> *Черемных/Черемных*, *Возникновение нотариата* (oben Fn. 4) (eingesehen am 06.01.2013).

<sup>24</sup> *Мандельштам*, *Учреждение нотариата и его организация* (oben Fn. 8), S. 6.

<sup>25</sup> *Neschwara*, *Notariatsrecht* (oben Fn. 16), S. 5.

jährigkeit), nicht im Staats- oder im öffentlichen Dienst (auch bei lokalen Behörden) stand (mithin erlaubt das Gesetz nicht die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ämter), nicht vorbestraft war und eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hatte. Gemäß dem Rundschreiben des Justizministers vom 6. Juni 1887 durften jüdische Bürger den Beruf des Notars nicht ausüben.<sup>26</sup> Die Ernennung zum Notar erfolgte durch den Ersten Vorsitzenden des Gerichtskollegiums auf der Grundlage der Empfehlung des Oberlandesgerichtsvorsitzenden; einen Notar aus dem Amt entlassen durfte nur ein Gericht (Art. 16).<sup>27</sup> Bei Amtsantritt musste der Notar eine Kautions entrichten, deren Höhe vom Einsatzort des Notars abhängig war. Dieser Betrag bildete eine Garantie für Schadensersatzforderungen, die womöglich durch die Tätigkeit des Notars entstehen konnten. Der anfängliche Beitrag wurde allmählich aufgestockt, bis folgende Summen erreicht wurden: in Hauptstädten 25.000 Rubel, in Gouvernementsstädten 15.000 Rubel und in Kreisen und Kreisstädten 10.000 Rubel. Nach Beendigung der Tätigkeit wurde die Kautions an den Notar oder im Falle seines Todes an die Erben zurückgezahlt.<sup>28</sup>

Ein wesentliches Problem war die Vergütung der Notare. In anderen Ländern (beispielsweise Frankreich, Deutschland, Belgien, den Niederlanden) existierten für die Notare feste Tarife. Das Honorar einvernehmlich bestimmen durften der Notar und sein Kunde nur in den Fällen, für die keine vom Staat festgelegten Tarife existierten. In Österreich war eine solche Einigung sogar in Ausnahmefällen gesetzlich verboten.<sup>29</sup> Im russischen Gesetz „*Временное положение о нотариальной части*“ Art. 208 wird die Frage der Honorare wie folgt geregelt: „Der Notar erhebt die Gebühr auf der Grundlage einer einvernehmlichen Einigung mit den Personen, die sich an ihn gewandt haben.“ Für die russischen Juristen war diese Lösung nicht zufriedenstellend. So schrieb Mandelstam: „Es ist eine schwere Herabsetzung für eine öffentlich tätige Person, die nicht irgendwelche private Angelegenheiten, sondern öffentlich-rechtliche Funktionen ausübt, seine Tätigkeit mit dem Feilschen statt mit der Sache selbst zu beginnen.“<sup>30</sup> Auch das Prinzip der territorialen Verteilung funktionierte nicht problemlos: ein Drittel der Notarstellen im Kaiserreich war nicht besetzt.<sup>31</sup>

Das Justizministerium reagierte auf die Kritik seitens des Berufsstandes und der Wissenschaftler und erließ – entsprechend dem ursprünglichen Plan, der vorsah, dass der ursprünglichen vorläufigen Notariatsverfassung aufgrund der erworbenen Erfahrung ein neues, qualitativ besseres Gesetz folgen werde, – am 19. April 1871

<sup>26</sup> Черемных/Черемных, Возникновение нотариата (oben Fn. 4) (eingesehen am 06.01.2013).

<sup>27</sup> Комаров/Пашенцев/Пашенцева, Очерки истории права (oben Fn. 7), S. 214.

<sup>28</sup> Черемных/Черемных, Возникновение нотариата (oben Fn. 4) (eingesehen am 06.01.2013).

<sup>29</sup> A.a.O.

<sup>30</sup> Манделштам Л. Б. Программа для приготовления к должности нотариуса [Programm für die Vorbereitung auf das Amt des Notars] Odessa 1882, <http://dic.academic.ru/dic.nsf/> (eingesehen am 06.12.2008).

<sup>31</sup> Комаров/Пашенцев/Пашенцева, Очерки истории права (oben Fn. 7), S. 227.

ein Rundschreiben, in dem die Vorsitzenden der Oberlandesgerichte aufgefordert wurden, von den örtlichen Notaren Kommentare zur bestehenden Praxis sowie Vorschläge zur besseren Organisation des Systems einzuholen, um auf dieser Grundlage ein neues Notariatsgesetz auszuarbeiten. Doch erst zwanzig Jahre später wurde am Ministerium ein Ausschuss gebildet, der sich mit der Ausarbeitung einer neuen Gesetzesfassung befasste. Im Jahre 1904 begann man tatsächlich mit der Besprechung der geleisteten Vorarbeiten zu dem Entwurf. Die Autoren des Entwurfs hatten erklärt: „Als Referenzpunkt für die Revision der Notariatsverfassung galt der Wunsch, in dieses so wichtige Gesetz möglichst viele den gegenwärtigen Umständen gerecht werdende Vervollständigungen einzuarbeiten, ohne das Gesetz vom 14. April 1866 aufzuheben [...]“. <sup>32</sup> Auch diesmal stützte man sich bei der Erarbeitung des Entwurfs auf das deutsche und österreichische Vorbild.

Im Entwurf war vorgesehen, dass sich um das Amt des Notars Personen bewerben dürfen, die mindestens 25 Jahre alt sind und keine anderen Ämter innehaben, ähnlich wie im österreichischen Notariatsgesetz. <sup>33</sup> In Österreich lag die Altersgrenze allerdings bei 24 Jahren. <sup>34</sup> Eine große Rolle spielte für die Arbeit des Notariats – ähnlich wie in Österreich – der Justizminister. Der Entwurf räumte dem Justizminister das Recht ein, Vorschriften zur Regelung der Tätigkeit der Notare zu erlassen, auf Empfehlung des Oberlandesgerichts die Vereinbarkeit mit einer anderen Berufstätigkeit zu bestätigen, das Programm der Notariatsprüfung zu genehmigen und den Notar in sein Amt zu berufen. Der Justizminister war ebenfalls berechtigt, den Notar aus seinem Amt zu entbinden, wie es auch die österreichische Notariatsordnung vom 1871 vorsieht (§ 10). <sup>35</sup> Vorgesehen war ebenfalls die Institution des Notariatsgehilfen, mit bestimmten Ausbildungsanforderungen sowie dem Erfordernis vorheriger Arbeitserfahrung im Notariatskontor von mindestens sechs Monaten bei absolvierter juristischer Ausbildung bzw. einem Jahr bei absolvierter Mittelschulbildung. Für den Fall, dass es nicht gelingen sollte, alle freien Dienststellen mit Notaren zu besetzen, war vorgesehen, die Aufgaben des Notars vorläufig den Kreisrichtern anzuvertrauen. <sup>36</sup>

Folgende Leitprinzipien wurden für die Neuordnung des Notariats festgelegt:

1. Die Aufgaben des Notars werden ausschließlich von Notaren wahrgenommen; zum Notar kann nur ein Jurist werden, der über gute theoretische Kenntnisse

<sup>32</sup> *Скритилев Е.* Слово „нотариус“ — латинского происхождения [Das Wort „Notar“ – lateinischen Ursprungs], in: „Российская Юстиция“ [Russische Gerechtigkeit], Nr. 5, Mai 2003, S. 12–14.

<sup>33</sup> *Мандельштам,* Учреждение нотариата и его организация (oben Fn. 8), S. 13.

<sup>34</sup> Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. XXXII. St.– 1. August 1871, S. 164.

<sup>35</sup> A.a.O., S. 165.

<sup>36</sup> *Черемных/Черемных,* Возникновение нотариата (oben Fn. 4) (eingesehen am 06.01.2013).

verfügt; diese Kenntnisse werden nach den Anforderungen der juristischen Ausbildung im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

2. Im Gesetzestext werden alle Kompetenzen des Notars festgelegt; unter anderem wird festgelegt, dass der Notar bei der Abfassung eines notariellen Aktes immer selbst anwesend sein muss.

3. Die Oberlandesgerichte werden verpflichtet, eine wirksame Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit der Notare auszuüben.

4. Es werden Notariatskammern und Notariatsvollversammlungen eingeführt.<sup>37</sup>

Darüber hinaus wurde in der Debatte über die Gesetzesmängel, an der sich die bedeutendsten Juristen des Kaiserreichs (*A. Иваницкий, Л.Б. Мандельштам, С.К. Кузнецов* u.a.) beteiligten, auf folgende unabdingbaren Voraussetzungen für das Notariat hingewiesen: formale Ausbildungsanforderungen, der Nachweis einschlägiger Arbeitserfahrung, die Institution des Notariatsgehilfen, die Einrichtung von Notariatskammern, denen die Aufgabe der internen Kontrolle über die Arbeit der einzelnen Notare zu übertragen wäre. In der ursprünglichen Ordnung des russischen Notariats fehlte das Prinzip der berufsständischen Organisation.<sup>38</sup>

Die Beratungen über den Entwurf erwiesen, dass die vorgesehenen Änderungen nicht ausreichend sein würden, um die bestehenden Probleme zu beseitigen. Es ist nicht gelungen, eine Lösung zu finden, mit der sowohl die Notare als auch die Regierung zufrieden gewesen wären, und eine Neustrukturierung des Notariats noch in der Epoche des Kaiserreiches durchzusetzen. Dieser Prozess wurde zunächst durch die Revolution von 1905 und dann durch den Ersten Weltkrieg blockiert. So wurde bis 1917 das Gesetz von 1866 nicht novelliert.<sup>39</sup>

Auch in den darauffolgenden sowjetischen Jahrzehnten wurde das russische Notariat zu einem großen Teil auf den Grundlagen entwickelt, die aus dem Notariatsgesetz von 1866 hervorgingen. Sowohl die Notariatsordnung von 1922 als auch das 1974 verabschiedete Gesetz über das staatliche Notariat der UdSSR übernahmen nach der Ansicht des russischen Professors Skripilew in vielerlei Hinsicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1866.<sup>40</sup>

### III. Das Notariat in der Lettischen Republik in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts

Die am 18. November 1918 gegründete Lettische Republik hat gemäß dem durch den Nationalrat der Lettischen Republik erlassenen Gesetz „Über die Fortgeltung

<sup>37</sup> *Скритилев*, „нотариус“ (oben Fn. 32), S. 12–14.

<sup>38</sup> *Комаров/Пашенцев/Пашенцева*, *Очерки истории права* (oben Fn. 7), S. 216 f.

<sup>39</sup> *Вехи советского нотариата (1917–1991)* [Stufenentwicklung des sowjetischen Notariats (1917–1991)] <http://mirnot.narod.ru/sovetsk-hro.html> (eingesehen am 06.12.2008).

<sup>40</sup> *Скритилев*, „нотариус“ (oben Fn. 32), S. 12–14.

der ehemaligen russischen Gesetze in Lettland“ vom 5. Dezember 1919 das bis dahin geltende russische Recht beibehalten, wie es zuvor auf dem Gebiet Lettlands angewendet wurde. Das entsprach dem Prinzip der Rechtskontinuität.<sup>41</sup>

Für das Notariat bedeutete das die Fortgeltung des russischen Notariatsgesetzes vom 14. April 1866 „*Временное положение о нотариальной части*“. In der Lettischen Republik blieben sowohl das russische Notariatsgesetz des Kaiserreichs als auch die die Notariatstätigkeit betreffende Rechtsprechung weiterhin in Geltung. Dies belegen die lettischsprachigen Fassungen der Notariatsordnung, in denen zusätzlich zu den Artikeln selbst auch die Rechtsprechung des Senats des Russischen Kaiserreiches enthalten ist.<sup>42</sup> Darüber hinaus wurde der Gesetzestext entsprechend den Umwandlungen des lettischen Rechtssystems geändert und vervollständigt. Ein Beispiel hierfür liefert z. B. Artikel 59:

„Bei Fahrlässigkeiten und Amtsmissbrauch sind die Notare, die Leiter der Grundbuchabteilungen sowie ihre Gehilfen gemäß Artikel 187 bis 217 des Justizverfassungsgesetzes (Fassung von 1924) sowie Artikel 1021 bis 1046 des Strafrechtsprozessgesetzes (Fassung von 1926) zur Verantwortung zu ziehen.“<sup>43</sup>

Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass das Justizsystem des neugegründeten lettischen Staates gemäß der durch den Lettischen Nationalrat am 6. Dezember 1918 verabschiedeten vorläufigen Ordnung „Über Gerichte und Gerichtsverfahren in Lettland“ aufgebaut wurde, wobei man das zuvor bestehende Gerichts- und Rechtssystem Schritt für Schritt umstrukturierte.<sup>44</sup> Gleichzeitig bedeutete das allerdings, dass ebenfalls all jene Unzulänglichkeiten beibehalten wurden, welche die russischen Juristen in ihren Beiträgen als Mängel des Gesetzes „*Временное положение о нотариальной части*“ kritisiert hatten. Das Gesetz, das im Kaiserreich mit dem Status eines Pilotprojekts erlassen worden war und als vorläufige Lösung dienen sollte, um einerseits ein einheitliches staatliches Notariatssystem im ganzen Kaiserreich zu begründen, andererseits Fehler und Unzulänglichkeiten in der Strukturierung und der Regelung der notariellen Arbeit zu bezeichnen, war auf dem Territorium Lettlands vom Jahre 1889 bis zum 14. Dezember 1937 in Kraft, als vom Lettischen Ministerkabinett das „Notargesetz“ verabschiedet wurde.<sup>45</sup> Für die Ausarbeitung des Notargesetzes setzte der damalige Justizminister H. Apsītis eine Kommission ein, zu deren Mitgliedern folgende Personen zählten: das Senatsmitglied Professor V. Bukovskis, der Leiter des Gerichtsdepartements A. Meņģelšons, der Rechtsberater am Justizministerium I. Grūbaums, der Notar der Stadt

<sup>41</sup> A. Lēbers (Hg.), *Latvijas tiesību vēsture (1914–2000)* [Lettische Rechtsgeschichte (1914–2000)], Rīga 2000, S. 218.

<sup>42</sup> Notariatsordnung. Übersetzung mit Änderungen, Ergänzungen, Erläuterungen und Anlagen. Übersetzt und zusammengestellt von cand. jur. *Olga Jurkovska*, redigiert von Prof. Dr. jur. *Vladimirs Bukovskis*, hg. durch die Autoren, Rīga 1933, S. 19.

<sup>43</sup> A.a.O., S. 18.

<sup>44</sup> *Latvijas tiesību vēsture* (oben Fn. 41), S. 209.

<sup>45</sup> Notargesetz. *Valdības Vēstnesis* [Regierungsamtsblatt], Nr. 287 (1937).

Tukums V. Lūkins und die Notarin von Rīga/Jūrmala O. Jurkovska, welche die 1933 erschienene Ausgabe der russischen Notariatsordnung ins Lettische übersetzt hatte.<sup>46</sup> Die Autorin dieses Aufsatzes hatte die Möglichkeit, Einsicht in das Archiv der Familie Žodžiks zu nehmen, das auch die Hinterlassenschaft von Vilis Lūkins umfasst.

Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Notargesetzes befasste, wurde mit dem politischen Auftrag versehen, eine vollständig neue und nationalrechtliche Regelung zu entwickeln.<sup>47</sup> Dieses Konzept entsprach vollständig der auf die Stärkung der nationalen Werte ausgerichteten Politik, die der autoritäre lettische Staat verfolgte. Auch das später verabschiedete Gesetz wurde als ein neues, nationales Gesetz präsentiert.<sup>48</sup> Doch kann man bei der Analyse des angenommenen Gesetzestextes feststellen, dass das Gesetz von 1937 auf der zuvor geltenden Notariatsverfassung unter Berücksichtigung der am Ende des 19. Jahrhunderts im Russischen Kaiserreich geäußerten Kritik an „*Временное положение о нотариальной части*“ und des bereits erwähnten im Jahre 1904 ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs beruht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das neue Notariatsgesetz in einem autoritären Staat entstand, der auf die Dominanz der Exekutive sowie der Staatszentralisierung ausgerichtet war und sich somit dem Vorbild der zentralisierten Staatsgewalt im Russischen Kaiserreich annäherte.

Einen großen Beitrag zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes leisteten die Notare Olga Jurkovska und Vilis Lūkins (1903–1995). Dessen Tochter Maija Žodžika (geb. 1931) erinnert sich, dass ihr Vater speziell zu dem Zweck die französische Sprache erlernte, um Fachliteratur zum französischen Notariat in der Originalsprache lesen zu können. Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes wurde auf russischsprachige, deutschsprachige, französischsprachige und lateinische Fachliteratur zurückgegriffen. Auf Latein wurde vor allem zurückgegriffen, um Begriffe aus den Fachlexika zu präzisieren.<sup>49</sup>

Im Notargesetz wird der Doppelstatus der Notarinstitution mit der folgenden Bestimmung beibehalten: „Bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die Notare dem staatlichen Dienstpersonal gleichgestellt.“<sup>50</sup> In das Notargesetz sind die Konzepte eingearbeitet worden, die den Gesetzesentwurf von 1904 kennzeichneten:

Eine engere Verbindung zwischen den Notaren und dem Justizminister (Art. 2, 3, 4, 139 u.a.).

<sup>46</sup> *Lettischer Rat der vereidigten Notare* (Hg.), Einblick in die Entwicklung des Notariats in Lettland, Rīga 1998, S. 8.

<sup>47</sup> *Ulmanis*, Die Rede (oben Fn. 2), S. 7.

<sup>48</sup> *Jurkovska*, Redetext (oben Fn. 1), am 2.2.2012 eingesehen.

<sup>49</sup> Von der Autorin geführtes Interview mit Maija Žodžika, der Tochter von Vilis Lūkins, am 2.2.2012. Persönliches Archiv von Sanita Osipova.

<sup>50</sup> Notargesetz. Art. 1. Valdības Vēstnesis (Regierungsamtsblatt), Nr. 287 (1937).

Die Beibehaltung der territorialen Bindung an die Oberlandesgerichte (Art. 22 „Das ordnungsgemäße Entrichten der weiteren Kautionsbeträge durch die Notare wird durch den Vorsitzenden des Oberlandesgerichts beaufsichtigt“; Art. 31 „Mit Einvernehmen des Justizministers kann das Oberlandesgericht dem Notar gestatten bzw. ihn beauftragen, sich an bestimmten Tagen wöchentlich oder monatlich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in die benachbarten Städte bzw. Ortschaften zu begeben, in denen kein Notar vorhanden ist“ usw.).

Die Festlegung von neuen Voraussetzungen und Anforderungen: Der Kandidat musste mindestens 25 Jahre alt sein, eine juristische Ausbildung absolviert haben, Arbeitserfahrung haben (zwei Jahre in einem Notarsbüro oder fünf Jahre in Justizeinrichtungen, in denen man mit Aufgaben betraut war, die den Erwerb der für die Ausübung des Notarberufs notwendigen Kenntnisse möglich machten) sowie die notarielle Eignungsprüfung ablegen (diese Anforderungen gelten bis zum heutigen Tag).

Das Prinzip der Verhandelbarkeit des Honorars, mit dem die russischen Juristen im 19. Jahrhundert so unzufrieden waren, wird im Artikel 139 durch die Festlegung eines Tarifs ersetzt: „Die Notare werden für ihre Tätigkeit (Art. 57) entsprechend der vom Justizminister festgelegten Tarife durch ihre Kunden vergütet. Soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben bzw. vom Justizminister festgelegt sind, werden die Honorare der Notare von der Notarenkammer geregelt, wobei die Zustimmung des Justizministers einzuholen ist.“

Die Einführung der Notariatsgehilfeninstitution: Art. 133 „Der Notar kann Notariatsgehilfen beschäftigen.“ Art. 134 „Notariatsgehilfen können lettische Staatsbürger werden, die die gesetzliche Volljährigkeit (damals 21 Jahre) erreicht, eine Mittelschulbildung absolviert und vorher mindestens zwei Jahre in einem Notariatskontor gearbeitet haben.“ Die Altersvoraussetzung von 21 Jahren korreliert mit der Anforderung der Mittelschulbildung, die in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts üblicherweise im Alter von 19 Jahren abgeschlossen wurde, und mit den darauf folgenden zwei Jahren Arbeitserfahrung bei einem Notar. Die Altersvoraussetzung für Notariatsgehilfen ist nicht geändert worden, obwohl nach der aktuell geltenden Regelung für die Ausübung der Tätigkeit des Notariatsgehilfen eine Juristenausbildung verlangt wird.<sup>51</sup> Qualifizierter Jurist kann man allerdings nicht früher als im Alter von 23 bis 24 Jahren werden.

Die Einführung der Notarversammlung und der Notarkammer, durch welche die Tätigkeit der Notare einen berufsständischen Zug erhielt. Diese Aspekte werden in den Artikeln 178 bis 212 geregelt.

---

<sup>51</sup> Gesetz vom 01.06.1993 „Über das erneute Inkraftsetzen des Notargesetzes der Lettischen Republik von 1937 sowie dessen Änderungen und Vervollständigungen (Das Notariatsgesetz). Siehe: <http://www.likumi.lv/doc.php?id=59982> (eingesehen am 29.03.2012).

Das neue Gesetz, mit dem in Lettland der im Russischen Kaiserreich erarbeitete Entwurf der Notariatsordnung in Kraft gesetzt wurde, zeichnet sich durch eine weitere Tendenz aus, nämlich die prägende Rolle des Justizministers für die Tätigkeit des Notariats. Überraschend ist die Anmerkung in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes: „In Ausnahmefällen kann der Justizminister eine Person zum Notar ernennen, die eine Mittelschulbildung hat, vorausgesetzt, dass diese Person alle sonstigen im Artikel 5 festgelegten Anforderungen erfüllt.“<sup>52</sup> Diese Abweichung von den Bildungsanforderungen ist vermutlich auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die Notarstellen in ganz Lettland durch Personen zu besetzen, die eine abgeschlossene juristische Ausbildung hatten; es war jedoch sicher nicht angemessen, dieses Ausnahmerecht dem Justizminister einzuräumen, von dem selbst keine höhere juristische Ausbildung verlangt wurde. Tatsächlich wurde mit dieser Bestimmung die oft kritisierte Praxis des alten Gesetzes legalisiert, nach der zum Notar eine Person ernannt werden konnte, die keine juristische Ausbildung hatte.

Eine solche Notariatsordnung, die vorsah, dass der Justizminister die Notare bestellt, entlässt bzw. von den Amtsverpflichtungen entbindet, war Teil eines autoritären Staatsmodells, in dem es keine Gewaltenteilung gab. Doch in dem demokratischen Rechtsstaat, der Lettland heute ist und in dem „vereidigte Notare dem Gerichtssystem angehören, an Oberlandesgerichte gebunden sind und ihre im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen“ sowie „bei der Ausübung ihrer Tätigkeit [...] den Staatsbeamten gleichgestellt“<sup>53</sup> sind, ist es nicht angemessen, dem Justizminister nach wie vor das Recht einzuräumen, Notare zu ernennen und zu entlassen (Notariatsgesetz vom 1.6.1993, Art. 210 und 211). Dieser Aspekt wird noch eingehender in weiteren Abschnitten dieses Aufsatzes behandelt, die sich mit der Analyse der zurzeit geltenden Rechtsakte beschäftigen.

Außerdem fehlte im Notariatsgesetz von 1937 die Regelung der Grundbuchordnung, wie sie das Gesetz des Russischen Kaiserreichs inkorporiert hatte, wo die Grundbuchführung und das Notariat in einem einheitlichen System zusammengefasst waren und die beiden Bereiche mit einem gemeinsamen Rechtsakt geregelt wurden. Auf diese Weise wurden eine Überschneidung der Funktionen der Notare und der Leiter der Grundbuchabteilungen sowie Unstimmigkeiten in der Regulierung der Immobiliengeschäfte ausgeschlossen. Sowohl das Notariat als auch die Grundbuchabteilungen waren nach dem territorialen Prinzip an das Justizsystem gebunden und unterlagen der Aufsicht und der Kontrolle seitens des Oberlandesgerichts.<sup>54</sup> Darüber hinaus gab es einheitliche Bestimmungen, denn die Ordnung sah vor, dass „die Register der Auszüge und Abschriften [...] gemäß der für die

<sup>52</sup> Notargesetz. Art. 1. Valdības Vēstnesis [Regierungsamtsblatt], Nr. 287 (1937).

<sup>53</sup> Gesetz zur Änderungen des Gesetzes „Über die Justizordnung“ vom 29.01.1997, verabschiedet von der Lettischen Saeima. Offizielles Amtsblatt der Regierung „Latvijas Vēstnesis“, 13.02.1997. – Nr.46/47 (761/762).

<sup>54</sup> Notariatsordnung, Rīga 1933, S. 14.

Notarregister geltenden Bestimmungen geführt“ werden.<sup>55</sup> Ebenfalls war eine einheitliche Verantwortung und Aufsicht über die Notare, die Leiter der Grundbuchabteilungen und ihre Gehilfen festgelegt (Artikel 57 bis 64).

Daraus ergibt sich, dass das Notargesetz von 1937 auf der Tradition der im Russischen Kaiserreich entwickelten Kompetenz und Organisation der Notariats-tätigkeit aufbaute, wobei man zum großen Teil die für die Neufassung des russischen Gesetzes „*Временное положение о нотариальной части*“ von 1904 geplanten Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet hatte. Doch muss berücksichtigt werden, dass die russischen Juristen mit dem neuen Gesetzentwurf von 1904 kein innovatives, nationales Gesetz geschaffen hatten. Der Entwurf war vielmehr ein Ergebnis der Untersuchung des Notariats lateinischer Prägung, wie es in derselben Epoche in anderen Ländern existierte.<sup>56</sup> Auch die Kommission, die sich mit der Entwicklung des lettischen Notargesetzes befasste, hat mit Blick auf die Erfahrung anderer Länder im gleichen Zeitraum, d.h. in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts, gearbeitet. Sie bestätigte, dass im russischen Gesetzentwurf von 1904 viele Probleme der ursprünglichen Regelung gelöst worden waren. Darüber hinaus hat die lettische Kommission den russischen Gesetzentwurf von 1904 nicht wörtlich übernommen, sondern sich auf dessen Text und auf viele andere Quellen gestützt, um in Lettland ein besser organisiertes, juristisch ausgebildetes und aus sozialer Sicht „reiferes“ Notariat zu schaffen. Dies betont in seinem Aufsatz auch einer der Verfasser des lettischen Gesetzesentwurfes, Vilis Lūkins:

„Selbst wenn unser Notargesetz es nicht beansprucht, im Bereich des Notariatsrechts das letzte Wort zu sprechen, so stützt sich unser Gesetz doch auf alle rationalen Grundlagen des modernen Notariats. Das Notargesetz ist, ähnlich wie im Falle des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Präsident Ulmanis, aus der formellen Sicht ein absolut neues Gesetz, doch sind darin, ebenfalls wie im Ulmanis' Bürgerlichem Gesetzbuch, parallel zu neueingeführten Prinzipien auch bestehende Prinzipien beibehalten, derer sich verschiedene europäische Länder bedient hatten und die unserer Situation völlig angemessen sind.“

1990/1991 wurde die Republik Lettland nicht als neuer Staat gegründet, sondern es wurde die im Jahre 1918 gegründete Republik wiederhergestellt. Dies bedeutete auch das erneute Inkrafttreten der Gesetze, die bis zur Okkupation durch die Sowjetunion im Jahre 1940 in Kraft waren. Nicht immer wurde bei dem erneuten Inkraftsetzen der alten Gesetze berücksichtigt, dass Lettland ab 1934 ein autoritärer Staat war, in dem es keine tatsächliche Gewaltenteilung gab. Die Verfassung war demokratisch, da sie während der Periode des Autoritarismus nicht geändert worden war. Die lettische Verfassung (lettisch: Satversme) war nach 1934 nicht außer Kraft gesetzt worden.

Als man im Jahre 1993 das Notargesetz von 1937 erneut in Kraft setzte und dann 1996 ein überarbeitetes neues Notariatsgesetz verabschiedete, hat man nicht

<sup>55</sup> A.a.O., S. 15.

<sup>56</sup> Вехи советского нотариата (1917–1991) (eingesehen am 06.01.2013.).

berücksichtigt, dass das Gesetz von 1937 im Widerspruch zur Gewaltenteilung und dem Prinzip der Unabhängigkeit des Justizsystems und der dem Justizsystem angehörigen Personen stand. Als dieses Gesetz Ende des 20. Jahrhunderts erneut in Kraft trat, wurden damit auch die dem autoritären Staat eigene verstärkte Bindung des Notariats an die Exekutive sowie die formelle Bindung an das Justizsystem wieder eingeführt. Das Prinzip der formellen Aufsicht seitens des Oberlandesgerichts haben bereits Ende des 19. Jahrhunderts die russischen Juristen in ihren Aufsätzen kritisiert, doch ist dieses Problem bis heute nicht gelöst worden. Die ursprüngliche Fassung des russischen Gesetzes „*Временное положение о нотариальной части*“ vom 14. April 1866 sah eine stärkere Bindung zwischen dem Notariat und dem Justizsystem vor, als dies in den Entwurf von 1904 eingearbeitet wurde. Der Grund dafür war die enorme Belastung der Gerichte, die es praktisch unmöglich machte, die Tätigkeit der Notare *de facto* zu kontrollieren, doch wurde der Entwurf zum großen Teil gerade aus diesem Grund nicht angenommen. Anstatt nach einem alternativen Verfahren zur Kontrolle des Notariats durch das Justizsystem zu suchen, haben die Verfasser des Gesetzes von 1937 dem Justizminister die umstrittene führende Rolle bei der Organisation und Aufsicht der Notarstätigkeit zugewiesen, was dem für autoritäre Staaten charakteristischen Modell einer ungeteilten, in den Händen der Exekutive konzentrierten Macht entsprach.

#### IV. Schlussfolgerungen

1. Die ersten Notare auf dem Territorium des heutigen Lettlands waren im 13. Jahrhundert deutsche Missionare. Zu jener Zeit wurden die ersten notariell beglaubigten Dokumente auf dem Territorium des heutigen Lettlands erstellt. Das Amt des Notars wurde in Livland nach dem Vorbild des Heiligen Römischen Reiches eingeführt, was die Geschichte des Notariats in Lettland mit der Geschichte des Notariats in Deutschland und im kontinentalen Europa insgesamt verbindet, welche wiederum auf der Rezeption des römischen Rechts beruht.

2. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts richteten sich die Notare auf dem Territorium des heutigen Lettlands bei ihrer Tätigkeit nach den Grundprinzipien des Notariatsgesetzes für das Heilige Römische Reich von 1512. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts, als am 9. Juli 1889 im Baltikum das Gesetz des Russischen Kaiserreichs „*Временное положение о нотариальной части*“ vom 14. April 1866 in Kraft trat, wurde im Territorium des heutigen Lettlands ein Notariat lateinischer Prägung eingeführt.

3. Das Notariat lateinischer Prägung wurde im Russischen Kaiserreich auf der Grundlage deutscher (d.h. österreichischer und bayrischer) Erfahrungen eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Notar zur einzigen Amtsperson, die notarielle Akte tätigte.

4. Die am 18. November 1918 gegründete Lettische Republik hat nach dem vom Nationalrat der Lettischen Republik erlassenen Gesetz „Über die Fortgeltung der vormaligen russischen Gesetze in Lettland“ vom 5. Dezember 1919 das bis dahin

geltende russische Recht in Kraft gelassen, das zuvor auf dem Gebiet Lettlands angewendet wurde. Für das Notariat bedeutete das die Fortgeltung des russischen Notariatsgesetzes „*Временное положение о нотариальной части*“ vom 14. April 1866. Die Anwendung des Gesetzes erfolgte in der Republik Lettlands unter Nutzung nicht nur des Gesetzestextes, sondern auch der Rechtsprechung des Kaiserreichs. Das vom Kaiserreich erlassene Gesetz, das als provisorische, vorübergehende Lösung vorgesehen war, blieb auf dem Territorium Lettlands bis zum 14. Dezember 1937 in Kraft, als das Ministerkabinett der Republik Lettlands das „Notargesetz“ verabschiedete.

5. Obwohl es das Konzept der Ulmanis-Diktatur war, eine ganz neue, nationale Regelung zu schaffen, wurde das Notargesetz von 1937 im Grunde genommen auf der Basis der vorangehenden Regelwerke für das Notariat erstellt, allerdings unter Berücksichtigung der noch am Ende des 19. Jahrhunderts laut gewordenen Kritik und des 1904 ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs. Das neue Gesetz, mit dem in Lettland der im Russischen Kaiserreich erarbeitete Entwurf der Notariatsordnung in Kraft gesetzt wurde, zeichnete sich durch eine weitere Tendenz aus, nämlich die prägende Rolle des Justizministers für die Tätigkeit des Notariats. Die Verfasser des Gesetzes von 1937 erkannten dem Justizminister eine führende Rolle bei der Organisation des Notariats und der Aufsicht über das Notariat zu, was der im damaligen autoritären Staatswesen vorherrschenden Tendenz zur ungeteilten Machtkonzentration in den Händen der Exekutive entsprach.

6. Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit der Republik Lettlands trat auch das Notargesetz von 1937 wieder in Kraft, das nach dem autoritären Staatsmodell auf die Dominanz der Exekutive ausgerichtet war. Auch wenn das heutige Lettland wesentliche Änderungen und Vervollständigungen der Notariatsnormen durchführte, sind doch noch nicht alle Probleme vollständig gelöst, welche die Rechtswissenschaftler schon Ende des 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts benannt haben.